



A-Post
Stadtrat Buchs
St.Gallerstrasse 2
9471 Buchs

27. November 2025

Geschäft Nr. 25-3572

Gemeinde Buchs: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Stadtpräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Stadträte

Sie haben uns nach Art. 38 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt PBG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Sondernutzungsplan Kompostieranlage CERES**

Die Genehmigungsprüfung ergibt Folgendes:

1 Ausgangslage/Vorhaben

Das Planungsgebiet wird heute als Kompostieranlage benutzt. Mit dem Sondernutzungsplan sollen einerseits die bestehende Nutzung gesichert werden und andererseits auch sichergestellt werden, dass die Fläche für die geplante Rheinaufweitung rückgebaut wird.

Zusätzlich wird ein Gebiet mit statischer Waldgrenze bezeichnet und die Waldgrenze festgelegt. Für die Behandlung von jährlich mehr als 5'000 Tonnen organischer Abfälle wurde ein Umweltverträglichkeitsbericht erstellt.

Nach einer Mitwirkung vom 11. Februar bis zum 12. März 2025 hat der Stadtrat den Sondernutzungsplan am 7. April 2025 erlassen. Während der öffentlichen Planaufgabe vom 15. April bis zum 14. Mai 2025 sind keine Einsprachen eingegangen. Mit Beschluss vom 17. November 2025 nimmt der Stadtrat die Beurteilung der Umweltschutzfachstelle zur Kenntnis. Er stellt fest, dass das Vorhaben bewilligungsfähig ist.



2 Erwägungen

Die Ortsplanung ist Sache der politischen Gemeinde (Art. 1 Abs. 1 PBG). Die zuständige kantonale Stelle prüft den Erlass auf seine Rechtmässigkeit sowie auf dessen Übereinstimmung mit der kantonalen Richtplanung und der Sachplanung des Bundes (Art. 38 Abs. 2 PBG). Die Genehmigungsbehörde hat den nötigen Ermessensspielraum der politischen Gemeinde zu wahren.

Die Erwägungen aus der Vorprüfung vom 25. September 2024 sind, soweit erforderlich, in die vorliegenden Unterlagen eingeflossen. Die Genehmigungsprüfung ergibt Folgendes:

2.1 Landschaftsschutz / Umwelt

Die Ammoniakemissionen werden bezüglich der naheliegenden geschützten Trockenwiesen von nationaler Bedeutung überschritten. Es ist deshalb im Bauprojekt aufzuzeigen, wie die Ammoniakbelastung für die zu erwartende Betriebsdauer reduziert werden kann.

2.2 Naturgefahren

Gemäss der aktuellen Gefahrenkarte ist davon auszugehen, dass das geplante Bauvorhaben im Bereich der Restgefährdung (Gelb-Weiss) liegt. Die zwingende Pflicht zur Ausführung von Objektschutzmassnahmen besteht im Rahmen des Bewilligungsverfahrens nicht. Es wird dem Bauherrn aber empfohlen, eigene Risikoüberlegungen durchzuführen und entsprechende Objektschutzmassnahmen zu prüfen. Bei Bedarf kann die GVSG (Prävention Naturgefahren: pn@gvsg.ch) Bauherr und Planer bei der Beurteilung der Risiken beratend unterstützen.

2.3 Fazit

Zusammenfassend ist festzustellen: Die Genehmigungsbehörde hat den nötigen Ermessensspielraum der politischen Gemeinde zu wahren. Die Planungsabsichten der Gemeinde sind raumplanerisch zweckmässig. Der Regelungsinhalt des Sondernutzungsplans ist dem Planungszweck entsprechend hinreichend.

Die Interessen sind im Planungsbericht und im Umweltverträglichkeitsbericht dokumentiert. Soweit erforderlich, wurden die Interessen dargelegt, berücksichtigt und abgewogen (Berichterstattung nach Art. 47 RPV). Überwiegende Interessen, die dem Vorhaben entgegenstehen könnten, sind nicht ersichtlich. Der vorliegende Erlass ist rechtmässig, er stimmt mit den übergeordneten Planungen überein und kann unter Wahrung des Ermessensspielraums der politischen Gemeinde genehmigt werden.

3 Änderung des ÖREB-Datensatzes / Vollzugsbeginn

Nach Ablauf der Rechtsmittelfrist bestimmt gemäss Art. 40 der Geoinformationsverordnung (sGS 760.11; abgekürzt GeoIV) die politische Gemeinde den Vollzugsbeginn für den Erlass und beauftragt die Nachführungsstelle die rechtskräftigen Daten innert fünf Arbeitstagen der katasterverantwortlichen Stelle, dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG), abzugeben. Das Invollzugsetzungsdatum ist dem AREG mitzuteilen (vgl. beiliegendes Formular).



4 Verfügung

In Anwendung von Art. 38 PBG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 3 Bst. c der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz (sGS 731.11; abgekürzt PBV), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Delegationsverordnung (sGS 141.41; abgekürzt DelV) sowie dem Gebührentarif für die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5; abgekürzt GebT) verfügt das

Amt für Raumentwicklung und Geoinformation:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung beträgt Fr. 7'960.--.
(Anteil AFU-UVP Fr. 6'020.--; Anteil AFU-Planbeurteilung Fr. 140.--)

Rechtsmittelbelehrung: Gegen den Gesamtentscheid der politischen Gemeinde kann nach Art. 132 PBG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Bau- und Umweltschutzdepartement erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

Ralph Etter

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Rechnung mit Einzahlungsschein
- Formular Invollzugsetzung
- Beurteilung von Projekt und Umweltverträglichkeit durch die kantonale Umweltschutzfachstelle, Amt für Umwelt, 24. Juli 2025
- Abgrenzung des Waldareals ausserhalb der Bauzone, vom 4. Juni 2025

Kopie

- Rechtsabteilung (einschliesslich Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Ortsplanung (einschliesslich Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Vermessung
- Amt für Umwelt, Recht und UVP
- Amt für Wasser und Energie
- Amt für Natur, Jagd und Fischerei
- Kantonsforstamt